

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Altersgerechter Aufklärungsunterricht

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes ist es Sache der Eltern, ihren Kindern Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln. Nach Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 21 der Verfassung des Freistaats Thüringen haben Eltern beziehungsweise andere Sorgeberechtigte das primäre Recht zur Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Dieses Recht bildet "die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens" in Thüringen. In einem Grundsatzurteil hat das Bundesverfassungsgericht befunden, dass auch die Sexualerziehung zum Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates gehört. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht für die Sexualerziehung Grenzen gezogen: "Aufgrund der Vorschriften des Grundgesetzes [...] können die Eltern allerdings die gebotene Zurückhaltung und Toleranz bei der Durchführung der Sexualerziehung verlangen. Die Schule muss den Versuch einer Indoktrinierung der Schüler mit dem Ziel unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Sie hat das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten und muss allgemein Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken."*

Schulen handeln mithin im Rahmen ihres Unterrichts- und Bildungsauftrags, sofern sie das Thema der menschlichen Sexualität in sachlicher, altersgemäßer Art und Weise vermitteln, ohne dass dabei eine Indoktrination mit Blick auf sexuelles Verhalten erfolgt. Der Erziehungsprimat der Eltern darf nicht ausgehöhlt werden. Zur Sexualerziehung als Bestandteil der Gesamterziehung gehört es auch, die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren im Zusammenhang mit Sexualität (wie sexueller Gewalt oder sexueller Ausbeutung) zu warnen und zu bewahren.

Die derzeitige Gesetzeslage wird diesen Forderungen nicht gerecht.

B. Lösung

Novellierung des Thüringer Schulgesetzes in der beschriebenen Weise und eine darin begründete Anpassung der Lehrpläne zur Familien- und Sexualerziehung

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen defizitären Gesetzeslage

D. Kosten

Keine

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Altersgerechter Aufklärungsunterricht

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 47 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210, 228), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 47
Gesundheitsförderung, Sexualerziehung
und Familie"

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Durch die Sexualerziehung sollen sich Schüler altersgemäß auf der Grundlage sachlich begründeten Wissens mit Fragen der menschlichen Sexualität vertraut machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für Zuneigung, gegenseitige Achtung und Verlässlichkeit als wichtige Bestandteile persönlicher Beziehungen, beständiger Partnerschaft und des Familienlebens stärken. Die Lehrinhalte orientieren sich dabei an der Kernfamilie als Leitbild des privaten Zusammenlebens. Das natürliche Schamgefühl und die individuelle Intimsphäre der Kinder sind zu schützen. Durch die Sexualerziehung sollen die Schüler Gefahrensituationen sexueller Belästigung und Gewalt erkennen und präventive Verhaltensweisen und Handlungsstrategien erlernen."

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten sind zu Beginn eines jeden Schuljahres über Ziele, Inhalte und Formen der Gesundheitsförderung und der Sexualerziehung zu unterrichten. Eltern haben ein Recht auf Einsicht in alle Materialien und Methoden. Werden neue Maßnahmen im Laufe des Schuljahres in den Lehrplan aufgenommen, sind die Eltern spätestens acht Wochen vor dem geplanten Unterricht in Schriftform zu informieren."

4. Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Sexualerziehung ist Teil des Biologieunterrichts und wird durch den Fachlehrer erteilt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Begründung:**Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus den vorgenommenen Änderungen der Nummern 2, 3 und 4.

Zu Nummer 2:

Die Gesellschaft reproduziert sich nicht nur biologisch aus dem familiären Nachwuchs, sondern erwächst auch kulturell vor allem aus der Familie. Der besonderen Stellung der Familie im Gemeinwesen muss im Rahmen der Sexualerziehung verstärkt Rechnung getragen werden. Die traditionelle Familie als eine Gemeinschaft von Vater, Mutter und ihren Kindern soll dabei als Leitbild gelten. Die Sorge für die Kinder wird auf der Basis einer stabilen Partnerschaft am besten gewährleistet. Entsprechende Werte sollen im Rahmen des Unterrichts vermittelt werden und die Ehe als Fundament der Familie besondere Wertschätzung erfahren.

Die Aufgaben und Ziele des schulischen Aufklärungsunterrichts müssen neu definiert werden. Sexualkundeunterricht muss mit den individuellen seelischen und körperlichen Reifungsprozessen der Schüler einhergehen und darf nicht den Erziehungsprimat der Eltern in dieser für die Persönlichkeitsentwicklung eminenten Frage ignorieren. Sowohl die Verfassung des Freistaats Thüringen als auch das Grundgesetz regeln unmissverständlich, dass es das Recht und zugleich die Pflicht der Eltern ist, über die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu befinden. Demnach obliegt es auch den Eltern, über die schulische sexuelle Aufklärung ihrer Kinder mitzubestimmen. Das Mitspracherecht der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gestärkt werden. Einer Früh- und Zwangssexualisierung beziehungsweise der Erotisierung von Kindern in der Schule soll zum Wohl der Kinder entgegengewirkt werden.

Durch die Sexualerziehung sollen die Schüler Gefahrensituationen wie sexuelle Belästigung, Ausbeutung und Gewalt erkennen und präventive Verhaltensweisen beziehungsweise Handlungsstrategien erlernen, um gefährliche Situationen von vornherein zu vermeiden oder gegebenenfalls angemessen reagieren zu können. Zum Zweck der Aufklärung und der Prävention sollen Probleme und Gefährdungen, wie beispielsweise durch "Grooming", "Loveboys" oder solche, die aus interkulturellen Beziehungen erwachsen können, im Rahmen der Familien- und Sexualerziehung vermittelt werden.

Zu Nummer 3:

Der bisherige Absatz 5 gibt keinerlei Auskunft darüber, in welcher Form eine Unterrichtung der Eltern über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung stattzufinden hat. Die Neufassung schafft Abhilfe, indem konkrete Fristen gesetzlich geregelt werden. Den Eltern wird zudem das ausdrückliche Recht der Einsichtnahme in die eingesetzten Unterrichtsmaterialien eingeräumt. Die Neufassung des Absatzes stärkt das umfassende Informationsrecht der Eltern in Bezug auf die sexualpädagogischen Lehrinhalte.

Zu Nummer 4:

Die Sexualerziehung soll in das Unterrichtsfach Biologie integriert und von einem Fachlehrer erteilt werden. Damit wird der Indoktrination durch schulexterne Experten beziehungsweise Lobbyisten entgegengewirkt. Indoktrination durch die Schule ist unzulässig.

Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

Muhsal

Endnote:

* Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 47, 46-85: Sexualerziehung in der Schule, Beschluss vom 21. Dezember 1977, 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75.